

Zeitschrift: Schweizer Monat : die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Band: 97 (2017)
Heft: 1051

Artikel: Shared Philanthropy
Autor: Studen, Goran
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-736607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5 Shared Philanthropy

Während alle Welt von der «Shared Economy» redet, hadert der Gemeinnützigkeitssektor weiterhin mit der Idee. Dabei ist klar: die Schweiz hat nicht zu wenige Stiftungen, sondern zu wenig effizient vernetzte.

von Goran Studen

In einer genossenschaftlichen Wohnung leben, Car-Sharing praktizieren und im Ortsverein aktives Mitglied sein – für viele von uns eine Selbstverständlichkeit. Die Idee, gemeinsam mehr erreichen zu können als alleine, begleitet uns Menschen seit jeher. Selbst in der bisweilen unbarmherzigen Logik der Betriebswirtschaft sehen wir immer häufiger sogenannte «Shared Economy»-Ansätze verwirklicht. Was liegt also näher als die Vermutung, gerade der Gemeinnützigkeitssektor sei geprägt von einer «Shared Philanthropy», also dem Gedanken, Gutes *gemeinsam* effektiver bewirken zu können?

Bei näherer Betrachtung fällt jedoch auf, dass in der Stiftungslandschaft eine Kultur der Individualität, Zersplitterung und des Nebeneinanders dominiert. Auch wenn in den letzten Jahren ein etwas frischerer Wind wehte und die Zusammenarbeit der Akteure stärker in den Fokus rückte, ziehen es viele Stifterinnen und Stifter immer noch vor, ihre Visionen alleine zu verwirklichen.

Eine lange Tradition

Dieser Befund überrascht umso mehr, als das Grundkonzept der Bündelung von Vermögen zur gemeinsamen Verwirklichung philanthropischer Ziele auf eine lange Tradition zurückblickt. So waren die ersten «frommen Stiftungen» (sog. *pia causa*), mittels derer Adlige und später wohlhabende Bürger seit dem 5. Jahrhundert kirchliche und mildtätige Anliegen verfolgten, zweckgebundene Vermögenswidmungen an einen bestimmten Rechtsträger – typischerweise die Kirche oder eine bestimmte Gemeinde. Der Stiftungsträger bot – quasi als weltlicher Repräsentant göttlicher Ewigkeit – Gewähr dafür, dass die Zwecke dauerhaft erfüllt werden; im Gegenzug durfte das gewidmete Vermögen nur im Sinne der Geber verwendet werden. So entstand in Mitteleuropa ein dichtes Netz gemeinsam verwalteter Stiftungsstrukturen.

Die zunehmende ökonomische und politische Emanzipation des Bürgertums, die Säkularisierung des Rechts und nicht zuletzt die Schaffung von Stiftungen als selbständige juristische Personen mit eigenen Rechten und Pflichten führten im Laufe der Zeit aber zu einem Umdenken: Statt Vermögen zweckgebunden auf einen bestehenden Rechtsträger zu transferieren, damit dieser einen bestimmten Zweck verfolgt, wurde spätestens ab der zwei-

Goran Studen

ist Jurist und Gründungspartner der Kanzlei Jakob Studen Partner in Zürich. Er hat in München und Grossbritannien studiert und in Zürich promoviert. Zu seinen Schwerpunkten zählen das Schweizer und internationale Stiftungswesen, die Vermögensgestaltung und Nachlassplanung, das Erb- und Eherecht sowie das Gesellschaftsrecht inklusive Unternehmenstransaktionen.

ten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung zur Regel. Begünstigt von einem wirtschaftsfreundlichen Klima und verschont von den beiden Weltkriegen, konnte in der Schweiz die einzelne Stiftung ihren Siegeszug antreten. Mittlerweile zählen wir hierzulande rund 13 000 gemeinnützige Stiftungen – eine im internationalen Vergleich enorme Zahl (so existieren im bevölkerungsmässig knapp zehnmal so grossen Deutschland ca. 22 000 Stiftungen).

Der Wunsch, etwas Dauerhaftes zu erschaffen, das eng mit dem eigenen Ich verbunden ist, dürfte einem tiefen menschlichen Verlangen entsprechen, nicht in Vergessenheit zu geraten. Und so verwundert es nicht, dass die eigene Stiftung oftmals als Krönung des unternehmerischen bzw. sonstigen persönlichen Erfolgs angesehen wird. Unter dem sichtbaren Stiftungszweck, also dem Wunsch, ein konkretes Anliegen zu verfolgen (z.B. Krankheiten und Armut zu bekämpfen oder die Kunst zu fördern), schimmert häufig eine implizite «Denkmalfunktion» der rechtsfähigen Stiftung durch. Mit der «eigenen» Stiftung soll, ob bewusst oder unbewusst, der eigene Name über den Tod hinaus erhalten bleiben – und die Stifter in Gestalt ihrer Stiftungen weiterleben.

Am Horizont zeichnen sich indes neue Denkweisen ab. Zwar werden nach wie vor rechtsfähige Stiftungen errichtet. Der nur bedingt zielführende Trend, im Zweifel eine eigene Stiftung zu errichten, scheint aber gebrochen: Die neue Stiftergeneration zeigt sich offen für neue und kooperative Ansätze. Und hier kommen die neueren Dachstiftungsmodelle ins Spiel.

Under my umbrella

Die Dachstiftung (frz. *fondation faîtière*, engl. *umbrella foundation*) ist weder gesetzlich normiert noch terminologisch klar

definiert. Vielmehr stellt sie eine in der Praxis entwickelte Stiftungs-sonderform dar. Herausragendes Merkmal einer Dachstiftung ist die Übernahme von administrativen sowie organisatorischen Aufgaben durch eine selbständige Stiftung des Privatrechts für die von ihr verwalteten Unterstiftungen. Als Unterstiftungen (oder Fonds) werden grundsätzlich unselbständige Stiftungen bezeichnet, die in eine Dachstiftungsstruktur eingebettet sind, also durch eine rechtsfähige Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB verwaltet werden.

Zwischen Dachstiftung und Unterstiftung besteht indes kein klassisches Über- und Unterordnungsverhältnis, sondern eine symbiotische Beziehung mit wechselseitigen Rechten und Pflichten. Der Rechte- und Pflichtenkatalog ergibt sich einerseits aus dem erbrechtlichen (Erbeinsetzung oder Vermächtnis unter Auflage) bzw. schuldrechtlichen (Schenkung unter Auflage) Grundgeschäft und andererseits aus den allgemeinen stiftungsrechtlichen Vorgaben und Wertungen der Art. 80 ff. ZGB, die auf Dachstiftungen uneingeschränkt Anwendung finden. Damit eignen sich Dachstiftungen dazu, die inhärente «Starrheit» des Stiftungsrechts mit der Flexibilität privatautonomer Rechtsgestaltung zu kombinieren, um für Stifterinnen und Stifter einen Mehrwert zu erbringen.

Die Motive für die Errichtung einer Dachstiftung sind entsprechend vielschichtig. So kann damit ganz allgemein die Förderung und Stärkung des Stiftungswesens angestrebt werden, indem Interessierten eine Plattform für die Errichtung massgeschneiderter Unterstiftungen zur Verfügung gestellt wird. Denkbar ist zudem, dass eine Stifterin klare Vorstellungen für den Zugschnitt ihrer Stiftung hat, Gleichgesinnten jedoch neben dem reinen Spenden auch die Möglichkeit offenhalten möchte, ganz spezifische Themen unter dem administrativen Dach ihrer Stiftung dauerhaft(er) zu verfolgen. Und schliesslich bieten sich Dachstiftungen an, um sogenannte inaktive Stiftungen, die mangels Geld und/oder zeitlicher Kapazitäten der Stiftungsräte ledig-

lich vor sich hinexistieren, aus ihrem Dornröschenschlaf zu wecken und ihnen als professionell verwaltete Unterstiftungen neues Leben einzuhauchen.

Für eine Unterstiftung unter dem Dach einer selbständigen Stiftung spricht gerade im aktuellen Niedrigzinsumfeld vor allem der geringere finanzielle, zeitliche und administrative Errichtungs- und Verwaltungsaufwand verglichen mit einer rechtsfähigen Stiftung. Ein weiterer Grund für die Errichtung einer Unterstiftung liegt oft im Fehlen eines Mindestvermögens: Während die Aufsichtsbehörden in der Schweiz bei selbständigen Stiftungen mindestens CHF 50 000 als Anfangsvermögen verlangen, kann eine Unterstiftung – die keiner unmittelbaren Stiftungsaufsicht untersteht – bereits mit einem Bruchteil dieser Summe gegründet werden. Oft kommen Unterstiftungen auch als «Testlauf» oder Zwischenphase für eine später geplante rechtsfähige Stiftung in Betracht. So kann sich ein Stifter mit einer Unterstiftung langsam an die strategische Verfolgung philanthropischer Ziele herantasten und gegebenenfalls nachjustieren, ohne durch die Gründung einer eigenen rechtsfähigen Stiftung sofort den Sprung ins kalte Wasser wagen zu müssen und Nachbesserungen nur noch eingeschränkt vornehmen zu können.

Die Zukunft: eine Frage der Qualität

Was die Schweiz aktuell nicht braucht, sind quantitativ mehr, sondern qualitativ bessere Stiftungen durch Kooperation, Austausch und Vernetzung der verschiedenen Stakeholder im Gemeinnützigkeitssektor. Genau hier setzen Dachstiftungsstrukturen an, indem sie Stifterinnen und Stiftern vergleichsweise günstige, flexible und vielfältige Plattformen für die Verfolgung individueller und massgeschneiderter philanthropischer Ziele bieten. Befinden wir uns also tatsächlich an der Schwelle zum Zeitalter der «Shared Philanthropy», sind Dachstiftungen geradezu prädestinierte Instrumente, um gemeinsam mehr zu erreichen. ◀

«Was die Schweiz aktuell nicht braucht, sind quantitativ mehr, sondern qualitativ bessere Stiftungen durch Kooperation, Austausch und Vernetzung der verschiedenen Stakeholder im Gemeinnützigkeitssektor.»

Goran Studen

6 Stiftungswissen auf einen Blick

Stiftungsgrössen

Die Klassifizierung nach der Grösse des Stiftungsvermögens erfolgt anhand des liquiden Vermögens (Anlagevermögen), nicht aber des illiquiden, unveräusserlichen Vermögens: kleine Stiftungen (Vermögen bis CHF 10 Mio.), mittelgrosse Stiftungen (CHF 10–50 Mio.), grosse Stiftungen (ab CHF 50 Mio.).

Unselbständige Stiftung

Eine Stiftung wird als unselbständig bezeichnet, wenn sie keine eigene Rechtspersönlichkeit aufweist. Im Rechtssinn ist sie gar keine Stiftung. Unselbständige Stiftungen werden häufig errichtet, wenn das zur Verfügung stehende Vermögen zu klein ist, um eine eigene Stiftung zu gründen. Das Vermögen ist an einen bestimmten, vom «Stifter» festgelegten Zweck gebunden. Eine unselbständige Stiftung kann unter einer Dachstiftung oder bei einer anderen Institution angesiedelt sein.

Dachstiftung

Eine Dachstiftung bietet unselbständigen Stiftungen und kleineren Vermögen das Pooling bei der Vermögensbewirtschaftung wie auch im Bereich der Projektförderung an. Die Dachstiftung eignet sich auch für Zustiftungen und Legate. Sie betreibt ein professionelles Anlage- und Fördermanagement und ist besonders bei kleineren Vermögen eine attraktive Alternative zur eigenen Stiftungsgründung.

Firmenstiftung

Eine gemeinnützige Stiftung, die von einem Unternehmen gegründet wird, oft als Teil ihres gesellschaftlich ausgerichteten Engagements, so dass sie in ihre Corporate-Social-Responsibility-Strategie eingebunden ist. Die Firmenstiftung ist zwar eine unabhängige Rechtsperson, de facto aber steht sie in sehr engen Verbindungen mit dem Unternehmen. So wird sie von ihrem Gründungsunternehmen einmalig, mehrmalig oder jährlich alimentiert, und im Stiftungsrat sitzen Vertreter des Unternehmens ex officio. Die Abhängigkeitsverhältnisse mit dem Unternehmen stellen an eine Firmenstiftung spezielle Anforderungen im Bereich der Corporate Governance.

Interessenkonflikt

Ein solcher besteht, wenn ein Entscheidungsträger der Stiftung in einem Sachverhalt seine Aufgabe nicht unabhängig von eigenen Interessen oder jenen seines Arbeitgebers wahrnehmen kann. Ein Interessenkonflikt liegt meist auch dann vor, wenn Führung und Kontrolle, d.h. die Durchführung einer Tätigkeit und deren Überprüfung, von

derselben Person wahrgenommen werden. In aller Regel gilt der Grundsatz «dealing at arm's length». Soweit sie nicht vermieden werden können, sind Interessenkonflikte offenzulegen, und es sind ihre Konsequenzen zu regeln: Ausstand bei Abstimmungen, Ausstand schon bei Diskussionen; bei permanenten Interessenkonflikten auch der Ausschluss eines Mitglieds.

Dealing at arm's length

Grundsatz, dass Geschäfte mit verbundenen bzw. nahestehenden Personen zu Konditionen durchgeführt werden, wie sie im Umgang mit völlig unabhängigen Personen gelten. Dieser Grundsatz gilt etwa für Geschäfte zwischen der Stiftung und Mitgliedern des Stiftungsrats und der Geschäftsführung.

Governance

Regeln und Grundsätze für die Führung und Kontrolle einer Organisation. Im Vordergrund stehen bei der Stiftung die Beziehungen zwischen dem Stiftungsrat und den anderen Stiftungsorganen und Stiftungsgremien sowie den verschiedenen Anspruchsgruppen im Innen- und Aussenverhältnis.

Foundation Governance

Gesamtheit der auf die Interessen des Stifters, der Destinatäre und der anderen Anspruchsgruppen ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung der Gestaltungs- und Entscheidungsfähigkeit des Stiftungsrats die wirksame Umsetzung des Stiftungszwecks, ein ausgewogenes Verhältnis von Leitung und Kontrolle sowie angemessene Transparenz anstreben. Grundsätze der Foundation Governance für Förderstiftungen sind im Swiss Foundation Code festgehalten.

Mäzenatentum

Ein Mäzen spendet, ohne einen Gegenwert zu erwarten – im Gegensatz zum Sponsor. Der Name geht zurück auf Gaius C. Maecenas (um 70 v. Chr. bis 8 v. Chr.), der zahlreiche Dichter unterstützte, unter ihnen Plinius und Horaz.

Sponsoring

Der Sponsor stellt der Stiftung finanzielle Ressourcen, Sachleistungen und/oder Wissen/Erfahrung zur Verfügung und erwartet dafür Gegenleistungen (v.a. Werbung/Erreichung kommunikativer Ziele). Sponsoringaktivitäten sind von kommerziellen Interessen geleitet und daher für den Sponsor steuerlich nicht abzugsfähig. Ausserdem fallen für die Stiftung regelmässig Mehrwertsteuern an.

Quelle: Swiss Foundation Code 2015, Stiftungsglossar